



## Satzung

### § 1

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Freunde des Maximiliansgymnasiums in München“. Sie ist der Zusammenschluß von ehemaligen Schülern, Lehrern und Freunden des Maximiliansgymnasiums sowie von Personen, die sich dem Gedanken der humanistischen Bildung verbunden wissen.

Die Vereinigung hat ihren Sitz in München. Sie wurde am 14. März 1980 unter der Nummer VR 9791 in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2

Die Vereinigung bezweckt die finanzielle und ideelle Förderung des Maximiliansgymnasiums. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an das Maximiliansgymnasium, durch Gewährung von Zuschüssen für schulische Veranstaltungen sowie die unmittelbare Durchführung von schulischen Maßnahmen, insbesondere die Durchführung einer Hausaufgabenbetreuung oder von Zusatzunterricht.

Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie erstrebt keinen Gewinn, sondern ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

Die Mitgliedschaft der Vereinigung wird durch Beitrittserklärung erworben. Sie ist schriftlich an die Vereinigung der Freunde des Maximiliansgymnasiums, 80803 München, Karl-Theodor-Str. 9 zu erklären. Die Vereinigung erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Seine Höhe wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf besonderen Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder erlassen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Vereinigung der Freunde des Maximiliansgymnasiums, 80803 München, Karl-Theodor-Str. 9 oder durch Ausschluß. Über den Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigen Gründen entscheidet die Mitgliederversammlung auf einstimmig beschlossenen Antrag des Vorstandes hin.



#### § 4

Die Mitgliederversammlung ist das beschlußfassende Organ der Vereinigung. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird durch den Vorstand schriftlich mindestens vier Wochen vor Versammlungstermin einberufen. Darüber hinaus wird sie einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zuvor einberufen wurde.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 5

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte mit (einfacher) Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder den Vorstand auf die Dauer von vier Jahren. Dieser bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, drei Stellvertretern, einem Schatzmeister und einem Verbindungslehrer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB und gesetzliche Vertreter der Vereinigung sind der Vorsitzende, die drei Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder vertritt einzeln.

Der Vorstand bestimmt die Verwendung der eingegangenen Gelder im Rahmen des Zwecks der Vereinigung und gibt den Mitgliedern gegenüber jährlich darüber Rechenschaft entweder in der Mitgliederversammlung oder in einem Mitteilungsorgan der Vereinigung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Vorstandsbeschlüsse können auch schriftlich, fernschriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende bzw. sein nach Rangordnung bestimmter Stellvertreter.

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden zwischen den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich verteilt.

Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

#### § 6

Die Auflösung der Vereinigung erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Das bei der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes vorhandene Vermögen der Vereinigung fällt an das Maximiliansgymnasium, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### § 7

Änderungen dieser Satzung können nur mit Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.